



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. V. Vom Brautschatz und der Abfindung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

die Collateralen nicht erbt. Das Gewohnheitsrecht hatte aber die Erblichkeit schon durchgesetzt, wie die gleichzeitigen Urtheile (Bel. 10.) und der Receß der Stadt Paderborn mit Bischof Erich von 1528 (Bel. 3.) beweisen. Die M. D. §. 22. erkennt sie an. Auch bei den Eigenbehörigen fand sie statt, in so fern diese nicht vom Gut abgefunden waren. Das Anerbrecht unter mehreren gleich nahen Verwandten muß sich jetzt nach Vorschrift des Ges. von 1825 §. 40. entscheiden.

§. 67. Der Anerbe muß die auf dem Meiergut oder Colonat haftenden Schulden übernehmen und tragen.

Nach den älteren Verordnungen konnte der Anerbe für nicht consentirte Schulden nicht haften. Persönliche Schulden mußten daher nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden. Der eigenbehörige Anerbe aber, als Successor des ganzen Vermögens betrachtet, weil aller Erwerb dem Gut accrescirte, und die Miterben nur durch feststehende Brautschätze abgefunden wurden, mußte auch für alle Schulden einstehen. Was die Eigenthumsordnungen nicht ausdrücklich sagen, entscheiden die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 32.) mit Bestimmtheit. Indem die Meierordnung ein Allode unterscheidet, und die Eigenbehörigen in dieser Beziehung, da sie nun auch ein freies Allode erwerben können, in gleiche Kategorie mit den übrigen Meiern gehören, so modificirt sich Brautschaf, Erbtheilung und Berechnung der Schulden hiernach. (S. unten §. 92.)

Titel V. Vom Brautschaf und der Abfindung.

§. 68. Da gesetzlich das Meiergut untheilbar ist, und nur Einer dasselbe als Ganzes antreten kann, so stehen dem zur Nachfolge in das Gut Berufenen die Erbrechte der übrigen Kinder nach. Diese erhalten aus dem Gute eine Abfindung unter dem üblichen Namen Brautschaf. (Ausstattung, Auslobung, kindlicher Theil.)

§. 69. Diese Abfindung richtet sich nach der Größe und Qualität des Guts und seines Ertrages, so wie nach gesetzlicher Bestimmung und örtlichem Herkommen. Sie wird zugleich durch die Menge der Miterben modificirt. — Sie bildet ein besonderes Institut, das die Stelle der Erbtheilung vertritt.

Die Theoretiker haben sich in falschen Ansichten über die Natur der Abfindungen erschöpft, und wieder den Beweis gegeben, daß man unsere deutschen Rechtsinstitute nur dann erklären und richtig erkennen kann, wenn man ihre Natur und ihre Motive aus den Quellen der Geschichte, und aus dem Zusammenhang der bürgerlichen Einrichtungen und Lebensansichten unserer Vorfäter schöpft. Die einfache natürliche Entstehungsart dieses Institutes ist im geschichtlichen Theil überall gezeigt und entwickelt worden. Schon bei den Stamm- und Lehngütern war es Sitte, die Töchter und nachgeborenen Söhne auszustatten. Die Untheilbarkeit der Güter, des Erbe, blieb auch da, wo es nicht mehr Gesetz und Bedingung war, doch Ziel und Streben. Selbst die in Städten, unter dem sich ausbildenden Institut der Gütergemeinschaft lebenden Bürger, suchten das Vermögen zusammenzuhalten, und Einem Kinde zuzuwenden. Durch gemeinsamen Fleiß, Sparsamkeit und Thätigkeit der Familie strebte man, allmählig so viel zu erwerben, um ein Kind nach dem andern zu versorgen, und mit dem Erwerb, den Früchten des Hauptvermögens, auszustatten, zu berathen. Wie der Bauernstand sich ausbildete und Erblichkeit erlangte, folgte er jenem Beispiel, und suchte auch durch Sparsamkeit und Fleiß so viel zu erwerben und zu erübrigen, daß die Kinder allmählig ausgestattet wurden, indem nur Eins mit dem Gut selbst konnte beraden, ausgestattet werden. Dies setzte sich zu einem Herkommen, das auch dann eintrat, wenn die Eltern durch frühen Tod nicht im Stande waren, die Kinder selbst zu beraden. Es blieb aber festes Princip, daß den Kindern ein Miterbrecht am Gute zustehet. Sie wurden sämtlich beraden, aber nur Eins konnte mit dem Gute selbst beraden werden. Das Delbrücker Privileg von 1415, §. 10. hat daher noch kein Unerbrecht eines einzelnen Kindes, sondern stellt es dem Hausherrn oder der Hausfrau frei, ein Kind auf das Erbe zu beraden. — Ein Weisthum der Hofgemeinde zu Herdicke von 1526 sagt: Dar Kinder ader Erven van einem Haves gude unvertegen weren, demogen dat Guedt nicht splottern oder erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennynge up nemmen, und ehren Erffdeyl affwilligen, vorbehaltlich dem Hoffheren alle Gerechtigkeit daran. (Sommer, Handbuch I, 1. S. 342.) Denselben Grundsatz spricht unser Particularrecht aus; in der öfter angeführten Ehepakte von 1581 heißt es: die jungen Eheleute sollen de anderen nagelaten Kinder afdelen van dem Guide. Und in den Landesgesetzen des 17ten Jahrh. waltet noch dieselbe Idee, z. B. in dem von 1662, wornach nur Einer soll bemeiert, und das Gut nicht ge-

theilt werden; der Meier soll seine Miterben mit Geld oder anderen Mitteln abfinden. Wo dies wegen des Zustandes des Gutes unmöglich ist, wird sogar auf einige Zeit die Theilung des Hofes gestattet. Es war aber Idee: Das Vermögen kann nicht unter Euch getheilt werden. Es ist zu klein, Euch Alle mit Familie zu ernähren; Ihr bleibt also, wenn auch Einer Meier wird und die Hauswirthschaft fortsetzt, als Familie zusammen, bis sich Gelegenheit zu einer Versorgung für den Einzelnen bietet; und dann kann er, um diese zu gründen, seinen Erbtheil fordern. Da das Vermögen nun aber kein theilbares Vermögen war, so wurde er aus demselben ausgestattet, beraten. Die Beratung, die Forderung des Brautschatzes, ist also ein durch das deutsche Familienleben, und die Verhältnisse der Güter eigenthümlich ausgebildetes Institut, wobei Analogien von den Lehn- und Stammgütern mit eingeflossen sind. Dies Verhältniß hatte sich so einfach, ruhig und sicher gestellt, daß es in alter Zeit nirgend einem Bedenken unterlag, bis in dem späteren Gewirr, wo die Bauern nach dem vollen Eigenthum strebten, die Gutsherren sie dagegen als bloße Pächter ansehen wollten, und die Juristen mit ihren undeutschen Ansichten eingriffen, die ganze Sache verwirrt wurde, und man vergebens die richtige Mitte suchte. Diese Verwirrung ist sowohl in die theoretischen Ansichten, als in die Gesetze übergegangen. Man verfiel in zwei Extreme: 1) Man sprach den Kindern alles Erbrecht ab, und warf ihnen nur einen Brautschatz wie ein Almosen zu, dessen Natur und Verhältniß zum Vermögen im Dunkeln blieb. 2) Man sprach ihnen, um solcher Härte zu entgehen, eine Abfindung, ein Erbrecht zu, suchte den Gegenstand aber da, wo er oft nicht zu finden war, indem man das Gut selbst excludirte. Der Grundgedanke war: das Gut gehört dem Gutsherrn. Nur ein Kind des Colon kann es bekommen; es können somit den übrigen keine Erbrechte zustehen. Aber es kann ein Allode geben, etwas Erworbenes, woran dem Gutsherrn kein Recht zusteht; hieran muß den Kindern ein Recht zugesprochen werden. Und wo das Gut selbst in Anschlag kommt, ist es nur eine Ausnahme von der Regel, da eigentlich bloß der Erwerb, der Nutzungsertrag des Gutes, zur Berechnung kommen kann. So fiel man dann auf mancherlei schneidende Bestimmungen, bei denen es oft der Bauer hätte für ein Unglück ansehen müssen, einen blühenden Kreis von Kindern um sich zu sehen, wenn nicht das stille Wirken der Familien und Gemeinden am alten Herkommen festgehalten, und stets im Einzelnen besser gesorgt hätte, als der Jurist und Gesetzgeber. — Nach der Minden-Ravensbergischen C. D. erhält der Anerbe ausschließlich das

Gut, mit dem dazu gehörigen namhaft specificirten Inventar, welches die Hofgewehr heißt; nur von der Taxe der Gebäude, und den überschüssigen Mobilien, Moventien und Activcapitalien wird der Brautschatz gewährt. Diederichts (Rechtslehre von der westphäl. Eigenbeh. VII.) meint: das Eigenthum der Stätte könne keines der Kinder fordern, denn dies stehe dem Gutsherrn zu; es sey also auch von keiner Schadloshaltung wegen entzogenen Eigenthums die Rede. Alle Kinder hätten aber zu dem nutzbaren Besitz der Stätte gleich großes Recht; Eins könne nur dazu gelangen, die Uebrigen müßten also aus den Nutzungen entschädigt werden. Bei der Bestimmung des Kindestheils sey folglich blos auf die Nutzungen der Stätte, und nicht auf die Substanz zu sehen. Dieses im Nebel schwebende Princip ist durch die Schnabrück'schen Verordnungen von 1768 und 1779 zum Grunde gelegt, und bestimmt worden, daß der reine Ertrag des Guts soll geschätzt, dann alle Lasten, Abgaben und Zinsen abgezogen, und das übrige bleibende Quantum mit 5 vom Hundert zu Capital angeschlagen, hiernach aber die Abfindungssumme bestimmt werden, wobei dann auch wieder der Unerbe nach Willkür begünstigt wird. Der reinen Summe, welche hiernach die Kinder als Abfindung empfangen, soll aber unter dem Namen Aussteuer oder Brautschatz, nichts weiter hinzugelegt werden. — Man folgte hier der Ansicht Strubens (de jure vill. c. 3, §. 20.), welcher die Miterben an dem Nutzen, den der Successor hat, Theil nehmen läßt, und glaubt, daß, wenn auch nicht der Werth der Grundstücke, doch der Vortheil, der aus dem Colonatrechte fließt, bei den Abfindungen zu berücksichtigen sey, wo nicht Herkommen und Gesetz etwas Anderes bestimme. Inmittelst hatte sich aber auch, besonders durch Möfers historische Untersuchungen der Grundsatz verbreitet, daß die Kinder in den ältesten Zeiten, wo noch kein Geldreichthum gewesen sey, gar nichts bekommen hätten (Alontrup, Handbuch I, S. 8); und in einem Rescript der Mindenschen Regierung an ein Untergericht, vom Jahr 1803, haben wir noch gelesen: In vorigen Zeiten hätten die abgehenden Kinder gar keinen Brautschatz bekommen; erst mit dem römischen Recht habe sich die Lehre vom dote, und das Recht der nachgeborenen Kinder eingeschlichen. Diese Ansicht erklärt die Härte, mit der manche neuere Gesetze die Kinder behandeln. Nach der Calenberg'schen Meierordnung vom J. 1772, Cap. 6, bekommen die Kinder gar nichts vom Hof. „Es ist bei der Abfindung auf solchen und seinen Ertrag keine Rücksicht zu nehmen.“ Aus den Gebäuden und den Mobilien wird ein willkürliches Allodium geschaffen, wovon noch die Schulden abgehen, welches der Hofbesitzer mittheilt, für den angesetzten

Werth behalten, und noch dazu Termine bewilligt erhalten kann. Hiemit ist das alte Brautschaf-Institut völlig zerstört. — Mit noch größerer Willkür verfährt die Schaumburgische Meierordnung von 1774, welche das Abfindungsquantum ein für allemal auf runde Summen, z. B. von einem Vollmeierhof auf 100 Thaler fixirt, hiebei noch Termine bewilligt, und nicht zugiebt, daß den Kindern außerdem irgend etwas an Brautschaf verschrieben werde. Selbst die Eltern sollen es nur dann zu thun befugt seyn, wenn sie zuvor documentiren, daß keine Schulden auf der Stätte haften. Harte Geldstrafen für den Beamten, und Leibesstrafen für den Colon werden am Schluß angedroht, wenn dieser Vorschrift zuwider gehandelt würde. — Die neueren Germanisten sind mit der Natur dieser Brautschäße auch nicht ins Klare gekommen. Hören wir z. B. Runde. (Interimswirtschaft S. 6.) Er sagt: Es sey bestritten, ob der Brautschaf der Töchter, und die Abfindung der Söhne aus dem Colonat oder dem Allodial-Vermögen auszuloben sey. Manche wollten den Werth oder Ertrag des Gutes zum Grunde legen, weil alle Kinder zum nußbaren Besitz der Stätte gleich großes Recht hätten, und doch nur Eins dazu gelangen könne. Aber das Gesetz über die Untheilbarkeit sey so alt, als das erbliche Colonatrecht der Bauern selbst; die Geschwister hätten nur ein eventuelles Erbrecht, wofür ihnen keine Entschädigung gebühre; der Gutsherr hätte sie ja im ersten Vertrage gleich von der Erbfolge ganz ausschließen können. Somit sey also der Ertrag des Colonats keineswegs der Maßstab, vielmehr der Regel nach das Allodialvermögen allein. Hiezu gehöre alles bewegliche und unbewegliche freie Eigenthum, was der Colon durch Kauf, Schenkung, Erbrecht oder einen anderen Titel erworben habe. Dieselbe Eigenschaft hätten die aus dem Hofe gezogenen Nutzungen, und das Eingebachte des aufgeheiratheten Ehegatten, wenn es auch zum Nutzen des Guts verwendet, und ein Theil desselben geworden sey. Alle Verwendungen müßten taxirt, und unter die Geschwister vertheilt werden; und weil das Allodialvermögen meist in dem Gute stecke, so pflege man zur Erleichterung des Anerben, diesem einen Theil voraus zu überlassen, z. B. in Minden die Hofgewehr, oder die Gegenstände ganz gering anzuschlagen; man pflege auch gewisse Termine zu setzen, oder den Anerben erst dann zur Zahlung zu verpflichten, wenn sich die Geschwister besetzen wollten. Wenn es daher auch hie und da heiße, der Brautschaf werde aus dem Hofe gelobt, so sey doch an keine Erbtheilung zu denken, sondern Abfindung und Brautschaf wäre nur Auszahlung des Allodial-Erbtheils, der in dem Hof verwendet sey. — Daß die Gesetzgeber jene Ansichten hie und da verwirk-

licht haben, geben wir dem Verf. vollkommen zu, daß sie aber der geschichtlichen Entwicklung des Brautschatz-Verhältnisses bei den Bauerngütern völlig zuwider sind, ist eben so gewiß. Was könnte wohl jene oben angeführten Begünstigungen des Unerben bei der Auszahlung der Abfindungen rechtfertigen, wenn sie vom Allode, vom freien Vermögen, geleistet würden! Und ist die überall gebotene Zuziehung des Gutsherrn so unbedeutend; wozu dieselbe, wenn es sich bloß von Trennung und Ermittlung des Allodiums handelt? Daß nach der Dsnabr. G. D. die abgefundenen Kinder ihr eventuelles Erbrecht verlieren, betrachtet Vf. als eine singuläre Ausnahme. Es ist aber bei den meisten Eigenbehörigen der Fall, und zeigt recht klar die Natur dieser Abfindung, wodurch die Kinder vom Gesamtvermögen, weil es nicht getheilt werden sollte, oder nicht versplittert werden durfte, ausberaden wurden. Die schwierigste Frage ist auch dem Verf. nicht entgangen, nämlich wie, wenn kein Allodialvermögen vorhanden ist? Auf folgende Weise sucht man sich zu helfen: der Fall, daß kein Allodialvermögen vorhanden sey, lasse sich kaum denken, indem doch der aufgeheirathete Ehegatte immer einen Brautschatz in den Hof eingebracht habe, indem oft bei den Gebäuden und Mobilien die Allodialqualität vermuthet werde, selbst Leibeigene der Regel nach freies Erbgut hätten. Aber wir fragen: wenn nun dennoch, da wo nicht etwa gesetzliche Bestimmung willkürlich nie fehlende Parcelen des Guts für Allodium erklärt hat, kein Allodialvermögen vorhanden ist, der Colon ein armes Mädchen geheirathet, und in schlechten Zeiten durchaus nichts erworben hat, soll da ein Kind das immer noch einträgliche Gut besitzen, und die Geschwister nackt vor die Thüre stoßen? Auch diesen Fall bedenkt Kunde, und wenn wirklich kein Erbe vorhanden seyn sollte, so hofft er, daß Landesordnungen und Herkommen, wie dies meist der Fall sey, eine geringe subsidiarische Aussteuer, nicht nach dem Ertrag des Gutes, sondern nach willkürlicher Uebereinkunft zwischen Gutsherrn und Unerben bewilligen würden. Da haben wir das Loch im System, von dem aus dasselbe durch und durch zerreißt, indem man sich genöthigt sieht, den Kindern etwas auszuwerfen, was mehr einem Almosen, als einer Aussteuer, einer Abfindung oder einem Erbtheil ähnlich sieht.

Unser Particularrecht hat auch hier den Vorzug, daß es mit leiser schonender Hand verfahren, und das alte Herkommen stets geehrt hat. Zwar ist durch einzelne Verordnungen eingegriffen, jedoch meist nur gestrebt worden, ein schwankendes Herkommen auf positive Sätze zu bringen. Das projectirte Gesetz über die Kindestheile (Bel. 23), dem die Dsnabrückischen und Hessischen

Landesordnungen, und falsche Systeme zum Grunde lagen, kam nicht zur Ausführung. Die Meierordnung §. 12. läßt es bei den Landes-Constitutionen bewenden, wornach die Geschwister nach Gelegenheit und dem Ertrag der Güter sollen abgelegt werden. Dies sind auch die Worte der alten Polizeiordnung von 1655 Cap. 28, und die Verordnung von 1724 sagt: nach Proportion und Ertrag der Güter, der Billigkeit gemäß. Vergleichen wir damit die bereits oben allegirte Verordnung von 1662, so spricht sich die Idee des Gesetzgebers zur Genüge aus, daß der Brautschaf aus den Gütern selbst, aber nach ihrer Größe und Qualität, und so wie sie es ertragen können, soll geleistet werden, in der Weise, wie nach altem Herkommen ein fleißiger, sparsamer Familienvater seine Kinder versorgte und ausstattete, ohne das untheilbare Hauptvermögen zu versplittern und zu ruiniren. Das Wort Ertrag paßte aber zu den modernen Ansichten, und man machte den Gutsertrag (unbezweifelt eine neuere Bezeichnung) daraus, im Gegensatz des Grund und Bodens selbst. In dem ersten Project der M. D. stand daher, daß der Brautschaf nicht nach dem Werth der Güter, sondern nach dem jährlichen Ertrag und Allodium solle festgesetzt werden. *) Man traute aber dieser Bestimmung nicht recht, und ließ es beim Alten.

Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Herleitung des Brautschaf-Instituts giebt es, daß in Minden auch bei völlig freien Bauerngütern sich das Gewohnheitsrecht gebildet hatte, daß die Eltern dieselben unzertheilt einem der Kinder gaben, und für die

*) Ein anderer Entwurf hatte folgende Bestimmungen: „Die den übrigen Kindern abzureichende Ablage betreffend, so sollen die Güter mit Zuziehung des Gutsherrn und der minderjährigen Kinder Vormünder, im Fall die Eltern ab intestato verstorben, nach Gelegenheit des Orts in ordentlichen Anschlag gebracht, und als wenn sie verkauft werden sollten, durch werckverständige Achtsleute aestimirt, von dem aestimato aber $\frac{1}{3}$ für die jährlich zu zahlende Schatzungen, Zinsen oder Pächte und sonstige gemeine Lasten abgezogen, und die noch bleibenden $\frac{2}{3}$ (nach Abzug der Schulden) unter den Successoren des Guts und seinen Geschwistern, als heredes parentum, in gleiche Theile getheilt werden. (Eben so sollen alle Mobilien taxirt werden. Der Successor des Guts kann Jedem seine rata in leidlichen Terminen auszahlen; es wäre dann, daß er die Sachen pro aestimato pretio nicht behalten wollte.) Damit er beim Antritt der Güter nicht ruinirt werde, sondern den Geschwistern die Ablagen desto füglich abreichen könne, so soll ihm die Gailung im Lande, das verwandte Pfluglohn, die Hecken, Bäume, Zäune, zum Voraus belassen werden, sodann vom vorrathigen Futter, so viel er davon zur Ausfütterung seines Viehs bis zum Neuen vonnöthen hat. . . Wenn die Eltern bei ihrem Ableben die Kinder ausstatten, sollen sie die Güter auf die nämliche Art in Anschlag bringen.“

Uebrigen die Auslobungen bestimmten. Davon war es offenbar eine Folge, daß man später, wenn die Eltern ohne Disposition starben, das Anerbrecht und die Kindestheile nach den Bestimmungen der Eigenthumsordnung eintreten ließ, wie dies bis in neueste Zeit durch vielfache Erkenntnisse bestätigt wurde. — In verschiedenen Gegenden unserer Provinz giebt es allodialfreie Güter, von denen man sich nicht zu erinnern weiß, daß eine Naturaltheilung statt gefunden habe, namentlich im Gogericht Salzkotten, und in den Aemtern Bocke und Neuhaus. — Welch schlagender Beweis also auch, daß das ganze Institut eben so auf die gesetzliche Untheilbarkeit der Güter, als auf die eigene vernünftige Einrichtung der Familien, wie wir sie besonders im Institut der Gütergemeinschaft erkannt haben, sich gründete; daß es kein vom Feudalismus aufgezwungenes Institut, sondern eine wesentliche Volks- und Familieneinrichtung war, deren Elemente noch heute im natürlichen Gefühl des Volks leben, und die als nothwendige Grundlagen des Bauernstandes und seiner Erhaltung mehr und mehr werden wieder anerkannt werden. — Auch dem Preuß. A. Landrecht (II, 7, §. 280. u. f.) haben die bei Bauerngütern nothwendig zu berücksichtigenden Verhältnisse in Hinsicht der Abfindungen zur Norm gedient, und es ist auf die Provinzialrechte verwiesen worden, welche das Gesetz von 1825 bis dahin, wo die Bauerngüter sich in freies Eigenthum verwandeln, aufrecht erhalten hat.

§. 70. Die Bestimmung des Brautschazes hängt zwar in den einzelnen Fällen von den Eltern oder Vormündern, so wie von dem Uebereinkommen der großjährigen Geschwister mit dem Anerben ab; damit aber das Gut nicht über die Gebühr beschwert, und der Anerbe nicht durch erhöhte Leistungen zu Grunde gerichtet werde, ist es erforderlich, den Guts Herrn zuzuziehen, und seine Einwilligung einzuholen. Alle ohne diese gutherrliche Einwilligung ausgelobten Abfindungen sind nichtig, und soll keine Klage darauf zugelassen werden. (Vgl. §. 95.)

Meier=D. §. 12. Auch die älteren Landesordnungen verfügten die gutherrliche Einwilligung. Die Eigenthumsordnungen (Mindensche Cap. 10, §. 4., Dsnabr. Cap. 15.), so wie die meisten Landesgesetze stimmen hiemit überein. Es folgt daraus ein wichtiger Beweis für den Satz, daß die Abfindung aus dem Hof geleistet wurde, wenn gleich Kunde (Interimswirthschaft §. 61.) andere Interessen substituirt. Gewöhnlich sagen die Rechtslehrer,

der Grund dieser gutherrlichen Einwilligung sey der, daß der Anerbe nicht mit allzu großen Lasten belegt werde. Wir wollen den Verlauf der Sache etwas näher ins Auge fassen. Ein ursprüngliches Recht des Guts Herrn war es nicht, auch da nicht, wie sich das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß in seiner späteren Form ausgebildet hatte. Natürlich; es gab wenig Geld, der Brautschaz der Bauern bestand meist in Vieh und Naturalien; wenn diese mitgegeben wurden, verstand es sich von selbst, daß sie erspart, erworben, und zum Bestand des Guts entbehrlich waren. Würde Geld mitgegeben, so mußte dies auch schon vorhanden seyn; hätte man es borgen wollen, so mußte man dafür Grundstücke in die Were geben, welches mit der verbotenen Dismembration gleich stand. Darlehne mit Hypothekbestellung gab es nicht. Erst mit dem 16. Jahrhundert, wie viel Geld in Umlauf kam, volkreiche Städte den Erwerb und das Darlehn erleichterten, entstehen die Beschwerden über die Belastung der Güter durch Brautschätze und Schulden, und an sie reihen sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß die Auslobung mit Zuziehung und Bewilligung des Guts Herrn geschehen solle; ja man ist hie und da noch weiter gegangen, und hat dem Guts Herrn die Bestimmung selbst überlassen. Auch da, wo sich, wie nach unserm Particularrecht, völlig freie Dispositions-Befugniß über das dom. utile ausgebildet, ist diese gutherrliche Bewilligung der Brautschätze stehen geblieben, und unsere Juristen haben daher die Bestimmung des §. 12. der M. D. als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, so wie sie schon den Verfassern des Gesetzes so erschien, indem sie anfangs dieselbe noch besonders motiviren wollten. Uns kann es freilich gleich seyn, ob das Gesetz Ausnahmen von seiner Regel vorschreibt; im Grunde ist es aber keine; denn wenn das Gesetz dem Meier gestattet, das Gut zu veräußern und zu verpfänden, so ist die Belastung mit Brautschätzen, die das herkömmliche Maaß dergestalt überschreiten, daß sie den Meier außer Stand setzen, dem Gut auf die Dauer vorzustehen, und die Pflichten gegen den Guts Herrn zu erfüllen, einer Umgehung des Brautschazsystems, einer indirecten Erbtheilung und Dismembration gleich zu achten, und daher die Controle des Guts Herrn gerechtfertigt. — Würde derselbe ohne Grund die Einwilligung versagen, so muß gewiß eben so gut obrigkeitliche Hülfe eintreten, als die Minden-Nov. C. D. dieselbe ausdrücklich reservirt hat. — Im ersten Concept der M. D. fand sich die Bestimmung, daß, wenn der Guts Herr ohne erhebliche Gründe in die festgesetzten Ablagen nicht willige, die Gerichte seinen Consens suppliren sollten, und daß ein Gleiches statt finden müsse, wenn verschiedene Guts Herren wären, die sich darüber nicht

einigen könnten. Diese Stellen wurden weggestrichen, wahrscheinlich um die Bauern nicht auf den Weg Rechtens aufmerksam zu machen. — Die Bestimmungen des Ges. von 1825 stehen mit unserm Particular-Recht in gleicher Kategorie, und heben das alte Successions-System mit seinen nothwendigen Folgen nicht auf.

§. 71. Da wo die allgemeinen Normen, nach welchen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die Bestimmung sich in den einzelnen Fällen richten soll, durch besondere Observanzen oder Landesgesetze sich auf bestimmte Stücke und Quanta festgesetzt haben, bilden diese die Regel. Sie kann aber durch die obwaltenden Verhältnisse, Zahl der Kinder und Zustand des Gutes wieder Modificationen erleiden.

Nachdem man es bis zur gutherrlichen Einwilligung bei Bestimmung der Brautschätze gebracht hatte, fand man doch, daß es noch immer Mittel gab, den Gutsherrn zu hintergehen, und die Güter über die Gebühr zu belasten. Man versuchte daher, wie wir schon oben sahen, theils genauer zu bestimmen, welche Vermögenstheile zu den Abfindungen zu verwenden seyen, theils die Abfindungen selbst, nach Quantität und Qualität, ein für allemal festzusetzen. Unser Particular-Recht ist hier mit möglichster Milde zu Werke gegangen, und hat theils gar keine nähere Bestimmungen getroffen, theils sich an das vorgefundene Gewohnheitsrecht gehalten.

1) Die Meier hatten schon zu große Vorrechte und Dispositions-Befugnisse erlangt, um ihnen etwas Bestimmtes vorzuschreiben. Es blieb immer im einzelnen Fall dem gutachtlichen Ermessen und den zusammentreffenden Umständen überlassen. Richtiger Takt und Herkommen der Familien und Gemeinden ließen gewöhnlich schnell das Ungemessene finden, wie im geschichtlichen Anhang ist entwickelt worden.

2) Bei den Eigenbehörigen, die den Wechsel der meierstädtischen Güter weniger erfahren hatten, hatte sich theils ein festeres und allgemeineres Herkommen gebildet, theils war auch die Gewalt der Gutsherrn größer. Der Landesherr hat aber vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt nur da eingegriffen, wo er selbst Gutsherr war. So ist denn

3) für das Amt Bocke das bestehende Gewohnheitsrecht, unter dem Namen Amt Bockesches Recht, stets anerkannt worden. Die Norm des Brautschatzes war nach dem amtlichen Attest von 1786 (Bel. 24.) für einen Vollmeierhof 1) 4 Kühe und 2 Rin-

der; 2) ein Pferd und ein Stuppen; 3) ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem vollständigen Bette, Kiste und hölzernem Geschirr sechsunddreißig Scheffel Roggen gehörten; 4) ein Ehrenkleid. — Nach einem vom Verfasser eingezogenen Zeugniß eines Justizbeamten wird noch jetzt hiernach verfahren, und die Abfindung eines jeden Kindes besteht in einem Bettspann, vollständigem Bett, nebst Ueberzug und Betttüchern, einem Tisch, zwei Stühlen, Bökfuber, Trinkstanne, Wasche- und Milchstuns, Pottbrett, Butterkerne, Salzfaß, Haspel, Handlakenrolle mit Handtuch, Mistgabel, Heuharke, Besen, Dreschflegel, Spinnrad, Grabeschute, Beschluß, Ehrenkleid, Pferd und Stuppen, 4 Kühen, 2 Rindern und 36 Scheffel Roggen. Von einem halben Meierhose wird nur 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Rind gegeben. Der Brautwagen ist etwas geringer, und enthält nur 18 Scheffel Korn. Von sogenannten Achtel- und Sechszehntel-Meiergütern wird bloß eine Kuh und 5 Thaler Geld gegeben. — Wir sehen hier das abziehende Kind, für das die Aeltern eine Versorgung gefunden haben, und das sie nicht mit Geld und Luxus, sondern mit allem dem versehen, was den Haushalt gut in Stand setzt, und die eigene Wirthschaft fleißig und segenreich beginnen läßt.

4) Es war eben so natürlich, daß sich für dergleichen Gegenstände allmählig ein Herkommen bildete, als wir ein solches auch anderwärts immer in der Erinnerung der Bauern lebend finden. In jedem Dorf weiß der Bauer, was zu einem standesmäßigen (nach Verhältniß des Guts und Vermögens) Brautwagen gehört. Wir erkennen aber auch in jenen Bestimmungen ihr hohes Alter, weil von keinen Geldmitgaben die Rede ist, wie wohl meist der Brautschatz in Naturalmitgaben bestand. Erst spätere Zeit, Verzarmung, Steuern, Belastung der Höfe mit Schulden, hat nach Geld gierig, und dessen Mitgabe zur Hauptsache gemacht.jene Naturalbestimmungen waren nun am wenigsten geeignet, die Güter zu ruiniren, dennoch wurden sie so erhöht und ausgedehnt, daß die Beschwerden allgemein wurden, und namentlich das Land Delbrück trafen, von welchem das Landrecht (Cap. 5. §. 1.) sagt: daß von der Qualität der zu verschreibenden Brautschätze sonst nichts bestimmt gewesen, sondern daß sie nach dem Vermögen seyen ausgelobt worden, weil dies aber auch oft über das Vermögen geschehen, und dadurch die praedia hart seyen beschwert worden, so habe der Fürst unterm 21. März 1724 seinen Delbrückschen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben. Diese Landesordnung (Bel. 13.), die allerdings nur von den Eigenbehörigen des Fürsten handelt, wiewohl ein Landurtheil von 1734, Nr. 23. entscheidet, daß auch anderer Herren Leute nach

diesem Gesetz die Brautschätze zahlen mußten, schreibt vor: daß die zur Aussteuer bisher gehörig gewesene Bestialien, als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiereter Wagen abgeschafft, und nur gegeben werden soll: a) der Brautwagen und darauf gehörige Sachen nebst dem Ehrenkleid; b) an Geld: von einem vollen Hofe 150 Thaler; von einem halben Hofe 80 Thaler; von einer Bardenhauers-Stätte 50 Thaler; von einer alten Zulagers-Stätte 40 Thaler; von einer neuen Zulagers-Stätte 5 Thaler; c) eine Kuh. — Was zu einem Frauen- und Manns-Brautwagen ehemals gehörte, beschreibt das Landrecht Cap. 5. §. 8 u. f. — Wir erkennen darin zugleich, warum man strebte, die Natural-Leistungen in Geld zu fixiren, denn vor der neuen Brautschakordnung konnte ein Pferd mit 20 Thaler, eine Kuh mit 5, ein Schwein mit 24 Mgr, das Ehrenkleid mit 5 Thaler u. s. w. bezahlt werden. Bei vermehrtem Geldwerth und Luxus, wo der Bauer oft Pferde hielt, die statt 20 Thaler eben so viel Louisd'ors werth waren, mochte es nun zu manchen Collisionen wegen des Werthes der zu leistenden Gegenstände kommen.

5) Alle jene Brautschak-Normen müssen, weil sie zu speciell sind, natürlich mit den Zeiten, Verhältnissen und Zuständen der Güter sich ändern, und einem sich fortbildenden Gewohnheitsrecht sind hier nicht leicht durch solche positive Landesordnungen Schranken zu seyn. Auch die strenge unverrückte Anwendung in allen gegenwärtigen Fällen kann vernünftiger Weise bei so mannichfach die Verhältnisse modificirenden Umständen den Interessenten nicht zugemuthet werden. Die Landesordnung von 1724, §. 5. sagt: wenn die Güter nicht im Stande, oder eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn, solle es frei stehen, das Quantum befindenden Dingen nach zu vermindern. Warum nicht auch umgekehrt es vermehren, wenn nur wenige Kinder vorhanden, die Güter in blühendem Stande sind, und die Zeitverhältnisse ihren Werth um's Dreifache erhöht haben gegen das Jahr 1724? Diesem Allem zufolge lassen wir den particularrechtlichen Satz nur in seiner Allgemeinheit, wie wir ihn im vorstehenden §. gefaßt haben, bestehen. Alle gerichtliche Verhandlungen des vorigen Jahrhunderts zeigen auch zur Genüge, daß man sich nicht immer streng nach den gesetzlichen Bestimmungen richtete, sondern die einzeln obwaltenden Verhältnisse erwog. Eben deshalb mag das Delbrücker Landurtheil sagen: die Kinder mußten mit dem Brautschak stets zufrieden seyn, wenn er von den Aeltern vor dem Gogericht in Anwesenheit nächster Verwandten also verschrieben sey. Bel. Nr. 28.

6) Bei den Eigenbehörigen gehörte es auch zu den Vortheilen der Abfindung, daß der Colon oder Unerbe das abzufindende

Kind nach Landesgebrauch frei von und zu dem Herrn bringen mußte; d. h. wenn das Kind auf die Stätte eines anderen Eigenthumsherrn ziehen wollte, mußte es der alte Herr frei lassen, und dem Neuen mußte es sich eigen geben; die desfalligen Kosten gehörten zur Ausstattung. Man hat, hierauf gegründet, es für herkömmlich erachten wollen, daß der Unerbe für das auf eine andere Stätte heirathende Kind den Weinkauf bezahlen müsse. Ein einzelnes Herkommen kann wohl in dieser Beziehung existiren, im Allgemeinen ist aber die Behauptung falsch, wie sich auch noch hier und da die Auflage in die Schichtungs- und Auseinandersetzungsurkunden einschleichen mag. — Die Verordnung von 1724, §. 2. schließt sogar für Delbrück das Einzugs- Bürger- und Bezeimerungsgeld ausdrücklich aus. Die Meinung konnte aber leicht entstehen, weil es gewöhnlich war, dem Unerben die Verpflichtung aufzulegen, die in der Regel die Aeltern selbst übernahmen. In einer Ehepacte von 1782 heißt es z. B.: „Der Braut Vater versprach seiner Tochter von seiner hochfürstlichen eigenbehörigen kleinen Stätte den landesüblichen Brautschatz mit 5 Thaler, Kuh und Ehrenkleid mitgeben, auch für selbe die Stätte beweinkaufen zu wollen.“ — Gewiß scheint es wohl, daß, da die Leibeigenschaft, und folglich auch der Freikauf und die Wechselung aufgehört haben, folglich die desfallige Ausgabe den Colonaten nicht mehr zur Last fällt, hierfür ein Billiges dem Brautschatz accresciren muß. Es wird dies um so einleuchtender, da nach der Verordnung von 1724, §. 2. bei ganz geringen Stätten gar kein Brautschatz weiter soll gegeben, sondern „die Kinder nur von und zu dem Herrn verschaffet werden.“

§. 72. Da der Brautschatz aus dem Gut und seinen Zubehörungen entrichtet wird, so ist auch jeder Nachfolger in demselben verpflichtet, die Abfindungen zu leisten. Von der Zeit der Auslobung an haben die Kinder ein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern, und es gebührt ihnen ein Vorzugsrecht vor den Gläubigern des Successors.

Meier-Ordnung §. 15. Die Abfindungspflicht geht auf jeden Successor über. Deswegen entschieden die Delbrücker Schöffen: daß, wenn ein Colon einen Sohn verheirathe, und den Brautschatz bestimme, alsdann aber die Stätte einem anderen Kinde gebe, dieses, und nicht der Vater, den rückständigen Brautschatz bezahlen müsse, daß aber dasjenige abgehe, was der Vater schon entrichtet habe (Bel. 29. Nr. 3.). — Durch die förmliche Auslo-

bung gewinnt der Brautschaf die Natur eines Realrechtes; doch sind die Vorschriften des jetzt geltenden gemeinen Rechts in Betreff der Hypothekarrechte zu beobachten.

§. 73. Es können jedoch dem Meier, welcher seinen Geschwistern die Abfindungen zu zahlen hat, nach Ermessen des Gutsherrn, gewisse leidliche Termine bewilligt werden. So lange er diese richtig einhält, braucht er keine Zinsen zu bezahlen. Das Pfandrecht bleibt den Kindern aber vorbehalten.

Meier-Ordnung §. 15. Im ersten Entwurf hatte man gewisse Termine festgesetzt, überließ die Sache aber lieber dem billigen Ermessen in einzelnen Fällen. Der Gesetzesentwurf über die Kindestheile bestimmte noch, daß die Termine zwischen mehreren Kindern wechseln sollten, welches ohnehin herkömmlich überall geschieht; und daß darauf Rücksicht genommen werden solle, ob der Meier mit einer Leibzucht beschwert sey. — Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 10. bestimmt auch die Terminsweise Auszahlung des Brautschafes ohne Zinsen. Es wurde dies allgemein herkömmlich, und die Gesetze bestätigten das Herkommen; manche mit durchgreifender Strenge, wie z. B. die Schaumburgsche Meier-Ordnung. Wir erkennen darin im allgemeinen das alte Princip, daß das Gut nicht soll mit Schulden belastet und erdrückt, sondern dem Colon Raum gegönnt werden, Mittel zu schaffen, und die Abfindungen, wo möglich, durch Fleiß und Sparsamkeit zu erübrigen.

§. 74. Da der Brautschaf nicht wie ein fälliger Erbtheil, sondern wie ein auch nach dem Tode der Aeltern fortdauernder Anspruch auf Versorgung und Ausstattung aus dem älterlichen Vermögen zu betrachten ist, so kann derselbe

a) von jedem einzelnen Kinde nicht eher gefordert werden, als bis dasselbe zu Stande kömmt, d. h. durch Heirath oder sonstigen Beginn eines eigenen Haushaltes in die Lage tritt, die Abfindung zu seiner häuslichen Einrichtung zu bedürfen. Es wird ihm alsdann der Brautschaf entweder auf einmal, oder in den festgesetzten Terminen entrichtet.

Meier-Ordnung §. 15. Es hat sich dies fast überall als Gewohnheitsrecht ausgebildet, und die Gesetze haben es bestätigt.

Bei den ehemaligen Eigenbehörigen war es derselbe Fall. Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 10. sagt, daß die Auszahlung nicht eher als bis zur Heirath, oder Erwählung des geistlichen oder sonst einsamen Standes, mithin bis zur ewigen Absonderung vom Erbe, geschehe. Hiermit übereinstimmend erkennen die Landurtheile Nr. 15. 30. und 51., daß der Brautschaf nur zur Zeit der Bestattniß könne gefordert, daß er nicht eher brauche gezahlt zu werden, bis die Kinder zu Stande kommen. Die Meierordnung hat also auch hier nur das bestehende Gewohnheitsrecht aufgenommen, in dem wir recht die eigenthümliche Natur des Brautschaf-Institutes erkennen.

§. 75. b) Die minderjährigen Kinder haben das Recht, auch wenn ihr Brautschaf schon festgesetzt ist, vom Nachfolger im Gut so lange frei und unentgeltlich unterhalten zu werden, bis sie im Stande sind, ihr Brod selbst zu verdienen.

Meier-Ordnung §. 16. Dies ist ein überall bestehendes Herkommen. Die neueren Gesetzgeber haben es hier und da verdröben, z. B. die Calenbergische Meier-Ordnung, welche den Termin schroff bis zum vierzehnten Jahre setzt. Soll denn der vierzehnjährige Knabe, der noch nicht Knecht werden kann, dürfen aus dem Hause vertrieben werden, um irgendwo Schweine oder Gänse zu hüten? Die Idee des alten Rechts ist: die Kinder setzen das alte Familienleben mit dem Anerben eben so wie mit den Aeltern fort; sie haben ein Recht auf Erziehung und Unterhaltung, sie sind im älterlichen Hause, der Meier hat Aelternpflichten zu übernehmen, und muß für die Kinder sorgen, die dagegen verpflichtet sind, mit Fleiß und Folgsamkeit an allen häuslichen Arbeiten Theil zu nehmen. Bedarf er ihrer Hülfe nicht, und sind sie im Stande, ihr Auskommen zu erwerben, so sind sie verbunden, dasselbe anderwärts zu suchen. In manchen alten Meierbriefen lasen wir die ausdrückliche Bedingung: „Daß Er die unmündigen Kinder zum Guten halte und verpflege.“

§. 76. c) Ungesunde und gebrechliche Kinder, welche nicht im Stande sind, anderwärts ihr Fortkommen zu finden, oder einen gesonderten Haushalt zu errichten, haben das Recht, lebenslänglich auf dem Gute ihren Siß und Unterhalt zu verlangen, in so fern sie ihren Brautschaf nicht fordern.

Unsere Meier-Ordnung sagt dies nicht ausdrücklich. Andere bestimmen es, z. B. die Calenbergische. Herkömmlich war es all-

gemein; es folgt schon indirect aus dem 16. §., der die Pflege derer bestimmt, die ihr Brod nicht selbst erwerben können. Auch der Entwurf des Gesetzes wegen der Kindestheile (Bel. 23. §. 19. 20. 21.) beweist das bestehende Herkommen, und in der Wirklichkeit hat man es nie anders gefunden, weil es so dem natürlichen Gefühl der Bauernfamilien angemessen war. — Im Lande Delbrück erhielten nach dem Landrecht Cap. 5. §. 13. gebrechliche Kinder keinen Brautschatz, sondern wurden lebenslang unterhalten.

§. 77. d) Wenn ein Kind, ohne einen eigenen Haushalt gegründet, und des Brautschatzes zu seiner Ausstattung bedurft zu haben, stirbt, so wird derselbe nicht auf seine Geschwister oder nächsten Verwandten vererbt, sondern bleibt ein Bestandtheil des Gutes.

Die Meier-Ordnung sagt dies nicht; aber es liegt ganz in der Natur des Brautschatz-Institutes, wie die Rechtsgeschichte beweist, und Runde (Beiträge, II. S. 517) sehr richtig lehrt. Es gehöre, sagt er, zur Verfassung der untheilbaren Colonate, daß dasjenige, was der Unerbe an seine Geschwister als eine Auslobung zu prästiren habe, so lange im Gute bleibe, bis Jedes derselben durch eine Heirath, oder sonst außer dem Hofe sein bleibendes Unterkommen finde. Sterbe Eins vor diesem Zeitpunkt, so gehöre der für ihn ausgesetzte Brautschatz noch nicht zu seinem Nachlaß, sondern bleibe im Hofe. Nach diesen Grundsätzen wurde ein Rechtsfall entschieden, wo der Unerbe die Hälfte der Auslobung für einen Bruder gerichtlich deponirt hatte, und dieser dann auf dem Hofe starb. Den Geschwistern wurde dies Geld in drei Instanzen zugesprochen, und zwar nur wegen der eingetretenen Wirkungen der durch die gerichtliche Niederlegung erfolgten Zahlung. — Tene richtigen Grundsätze waren fast allgemein herkömmlich, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt wurde, und sind meist ausdrücklich in die Gesetze übergegangen, zuweilen mit Modificationen (Klöntrup, Handbuch, I. S. 15). Das Herkommen im Paderbornschen deutet schon die Meier-Ordnung dadurch an, daß der Brautschatz nicht eher als bis zur Zustandekunft gezahlt wird. Der Entwurf des Gesetzes von den Kindestheilen bestimmt §. 22.: daß, wenn von den abgelegten Kindern Eins unverheirathet in der Minderjährigkeit oder nach erreichter Großjährigkeit ohne Disposition sterbe, der Kindestheil an den Meier zurückfalle. So gewiß hier ein bestehendes Gewohnheitsrecht aufgegriffen wurde*),

*) Und deshalb wurde wahrscheinlich im Entwurf der M. D. die Successions-Ordnung gestrichen, wo es hieß: „Wenn von den abgetheilten Kin-

so gewiß ist auch die ertheilte Befugniß, nach dem 25. Jahre über den Brautschatz zu disponiren (§. 23.), eine positive Bestimmung, die sich mit dem Princip des Herkommens nicht verträgt, und vielleicht eine Nachahmung Dsnabrückcher Gesetze war. In einer Ehepacte von 1581, worin die Aeltern ihre Güter abtreten, wird bestimmt: „Stirbt ein Kind, ehe es zu Bestade kömmt, das Geld soll dann dem Hause heimfallen, und nicht auf die Andern gestorben seyn.“ Gleiches lesen wir in vielen Urkunden des 17. Jahrhunderts. So wird in einer Auseinandersetzung von 1652, nach einem Gehrdenischen Rechtsbuch, bestimmt, was der Meier den Kindern herausgeben soll: „uff Fall aber dieser Kinder Einer mit dem zeitlichen Tode ohne Leibserben abgehen würde, sollen die andern, damit diese Güter nicht allerdings in Abgange gerathen, zum Erbe nicht zugelassen werden.“ — Das Protocoll eines Delbrückischen Hausgenossen-Gerichts von 1688 hat: „daß derer Kinder, so für ihrer Bestattung verstorben, Brautschatz der Dorfstette wieder anheimb fallen thete.“ Das Delbr. Landrecht spricht Cap. 4. §. 6. und 7. dies Gewohnheitsrecht aus, wornach der Kindestheil, auch wenn es nur ein rückstehender Rest ist, beim Erbe bleibt, und nicht darüber disponirt werden kann, wenn das Kind unverheirathet stirbt. Aus dem Cap. 5. §. 12. entnehmen wir, daß noch ein besonderes Gewohnheitsrecht unter dem Namen der Rückkehr existirte, aber ex usu gekommen war. Das Landrecht drückt sich zwar dunkel aus; wir sehen aber, daß es Sitte gewesen war, bei der Bestattung zu bestimmen, daß ein Theil des Brautschatzes an das Erbe zurückfallen sollte, wenn die Ehe kinderlos war. Hier hatten ältere Rechtsideen eingewirkt, die aber, was der Sammler des Landrechts nicht begreift, in dem mehr und mehr eingreifenden Institut der Gütergemeinschaft untergehen mußten. — Daß das Gewohnheitsrecht, von dem wir in diesem §. handelten, allgemein war, geht auch daraus hervor, daß die Meierordnung sich fast überall auf das Herkommen gründete, und das bestehen ließ, was sie nicht ausdrücklich abänderte. In älteren Relationen und Erkenntnissen finden wir sie auch bei den Processen der Eigenbehörigen häufig citirt und angewendet. — Wenn die Juristen den Brautschatz *legitima* nennen, so ist dies bloß ein fälschlich gebrauchter Ausdruck; in einem Meierbrief von

dern Eins in seiner Kindheit verstorbt, so erben die vollbürtigen Geschwister mit Ausschluß der Aeltern und Halbgeschwister des Verstorbenen Theil. Ist aber nur Ein abgetheiltes Kind vorhanden und stirbt, so gehört dessen Erbschaft dem leiblichen Vater oder Mutter. Nach deren Ableben soll Einem der Kinder zweiter Ehe das Successionsrecht zu Theil werden.“

1724 wird z. B. auf solche Weise gesagt: „wenn ein Kind aufs Gut heirathet, soll es den übrigen nach gutherrlicher Disposition und Ertrag des Gutes legitimam herausgeben.“

§. 78. e) Da das Kind über den Brautschaf, ehe derselbe fällig wird, nicht disponiren kann, so haftet derselbe auch nicht für die Schulden, die dasselbe gemacht hat, wenn es immittelst gestorben, und der Brautschaf im Gute geblieben ist.

Eine natürliche Folge aus dem vorhergehenden, wie dies das gesunde Urtheil der Delbrücker Bauern wohl erkannte. Von diesen wurde ein Weisthum über die Frage verlangt: ob, wenn ein unverheiratheter Sohn bei Verfolgung seines Handwerks in der Fremde einige Schulden gemacht habe, der Meier von seinem verschriebenen Brautschaf sie bezahlen müsse? Sie antworteten mit Nein; denn weil die Kinder den Brautschaf nur zur Zeit der Bestattniß fordern könnten, folglich keine Schuld darauf machen, so habe auch der Creditor keine Klage wider den Meier.

§. 79. Wenn die Aeltern gestorben sind, und der Anerbe das Gut angetreten hat, Vater oder Mutter aber noch einen Brautschaf zu fordern hatten, so fällt derselbe an das Gut, und wird nicht von sämtlichen Geschwistern getheilt.

§. 80. Gleichmäßig können Aeltern, die auf die Leibzucht gezogen sind, sie mögen das Meierrecht ganz oder nur zu Mahljahren erworben haben, einen rückständigen Brautschaf nicht mehr fordern, sondern er fällt an den Meier und an das Gut, welches dieser als Anerbe übernommen hat.

Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 7. und Cap. 6. §. 14. enthält diese Grundsätze, und sagt namentlich, daß, wer die Leibzucht genießen wolle, zuvörderst seinen Brautschaf in das Erbe bringen müsse. Gleichmäßig entscheiden die Landurtheile (Bel. 29. Nr. 16. 24. 25. und 29.). Im 24. heißt es: wenn die Aeltern sterben, und der Vater den Brautschaf und Aussteuer noch nicht erhalten habe, der Meier allein diesen Rückstand fordern könne, und nicht sämtliche Kinder. — Die Meierordnung dringt nicht tief in die privatrechtlichen Institutionen der Bauernfamilien, und hat daher auch diese Fälle nicht erwähnt; ihre Bestimmung liegt aber ganz in der Natur der Sache, und muß, wenn nichts an-

deres vertragsmäßig festgesetzt wird, für allgemeines Gewohnheitsrecht gelten. Die Auszahlung der Brautschätze ist eine große Last für die Güter, und so wie sie hauptsächlich auf thätigen Erwerb, Fleiß und Sparsamkeit berechnet ist, so wird allzeit auch darauf gerechnet, daß die durch Heirathen in das Gut fließenden Brautschätze die Lasten erleichtern, die Wunden wieder heilen helfen. So wie es daher Fälle gab, wo die auszuzahlenden Brautschätze ohne Vortheil der übrigen Kinder im Gut bleiben konnten, so hatte auch das Gut einen fortdauernden Anspruch, durch die einzubringenden Brautschätze erhalten und verbessert zu werden. Nach dem Ausdruck der älteren Ehepacten werden die „Güter mit dem Brautschatz verbessert,“ und die Einwilligung bei den Heirathen richtete sich meist nach dem einzubringenden Brautschatz. Diese Sätze sind also consequente Ausflüsse des strengen Brautschatzsystems.

§. 81. Die Kinder der zweiten oder folgender Ehen haben eben so auf den Brautschatz einen Anspruch, wie die Kinder erster Ehe.

Die Meierordnung deutet keinen Unterschied an. Das Herkommen war allgemein; auch im Fürstenthum Minden erhielten Kinder zweiter Ehe gleiche Brautschätze. Der Entwurf des Gesetzes über die Kindestheile (Bel. 23.) will §. 16. den Kindern zweiter Ehe das zuwenden, was ihr aufgeheiratheter Parens eingebracht hat, vergißt aber, daß es nach dem Gütergemeinschaftssystem kein Eingebrahtes mehr giebt, und daß das in die Güter Verwendete eben so wenig als illatum existirt, sondern nur zur Leibzucht berechtigt. Das Delbrücker Landrecht bewilligt ihnen die Hälfte des Brautschatzes der ersten Kinder (Cap. 5. §. 2.), und so erkennen auch die Landurtheile auf die Hälfte, jedoch mit Inbegriff des vollen Brautwagens und des Ehrenkleides (Beleg. 29. Nr. 26. u. 45.). Ein älteres noch aufgefundenes Urtheil des Hausgenossen-Gerichts von 1688 erkennt dagegen: „Daß, was den ersten Ehekindern Recht wäre, könnte den anderen Ehekindern kein Unrecht seyn.“ Dieser Widerspruch muß durch einwirkende Rechtsverhältnisse und Rechtsansichten entstanden seyn, die das Folgende aufklären wird. — Kunde (Interimswirthschaft §. 82. 83. u. 84.) sucht vergebens ein Princip für die Rechte der Kinder des aufgeheiratheten zweiten Ehegatten, welchen seine Abhandlung den Interimswirth nennt. Er sagt: sie müßten vom Anerben abgefunden werden, wenn ihre Allodial-Erbtheile in das Colonat verwendet worden seyen; dies sey aber wieder zweifelhaft, weil der Interimswirth sein Eingebrahtes, womit er das Gut verbessert habe,

nicht zurückfordern könne. Nach strengem Recht könnten die Kinder daher selten, oder doch nur eine geringe Abfindung fordern. Die Billigkeit spreche aber sehr dafür, weshalb auch manche Particularrechte es verordneten, und es wohl als Regel anzunehmen sey, daß die Kinder desjenigen, der seine Kräfte und sein Vermögen dem Hof widmen müsse, und selbst dafür die Zeit seines Lebens unterhalten werde, auch eine Abfindung vom Colonat erhielten. Diese könne freilich nicht so groß seyn, als die der Geschwister des Anerben, der Ertrag des Colonats könne nicht der Maßstab seyn; wenn daher nicht eine billige Gesetzgebung die Lücken des strengen Rechts ausfülle, wenn weder Gewohnheit noch Vertrag ihnen zu Hülfe kämen, so werde die Aussteuer nach demjenigen väterlichen und mütterlichen Vermögen zu bestimmen seyn, welches in die Stätte verwendet worden sey, und nicht zurückgelassen zu werden brauche, mithin ihm ersetzt werden müsse. Im 85. §. lehrt der Verf., daß die Erziehung und Alimentation auch nur subsidiarisch eintrete, in so fern der Interimswirth selbst nicht dazu im Stande sey. — In den folgenden §§. wird das eventuelle Anerbrecht des Interimswirths und seiner Kinder entwickelt, in so fern alle die, denen früher das Anerbrecht zukömmt, verstorben oder unfähig sind. — In dieser schwankenden Darstellung vermessen wir auch alles Princip. Wie, der Interimswirth sollte auf ein fremdes Gut heirathen, sein Leben, seine Thätigkeit, sein Vermögen ihm opfern, und bloß eine Leibzucht erwerben, nicht an die Kinder denken, die aus der einzugehenden Ehe auch ihm werden geboren werden? Nur Billigkeit und Herkommen, nicht die Rechtsnatur des Institutes selbst sollte seine Kinder beschützen? Wo ist denn das Vermögen, welches in die Stätte verwendet worden ist, und nicht zurückgelassen zu werden braucht, wenn die Leibzucht bezogen wird? Bei einem solchen System würde kein redlicher, tüchtiger Hauswirth sich und sein Vermögen hergeben, und die, welche sich zu Mahljahren entschlossen, würden diese allenfalls benutzen, das Gut auszusaugen, statt es zu verbessern, um nur allen Nutzen für ihre Kinder bei Seite zu schaffen. So ist es aber nirgend; und wir müssen vor allen Dingen unterscheiden: Gegenden, wo Dotal-Verhältniß, und solche, wo Gütergemeinschaft herrscht. In den ersteren wird sich der aufheirathende zweite Ehegatte wohl hüten, ein Verhältniß einzugehen, ohne vertragmäßig für sich und seine zu hoffenden Kinder zu sorgen. Wäre aber nichts bestimmt, so regulirt sich die Sache nach gewöhnlichem Erbrecht. Es muß ihm sein Eingebrauchtes herausgegeben werden, wenn er nicht die Leibzucht beziehen will; nicht minder können die Kinder es fordern als ihren Erbtheil, wenn die Leibzucht ein Ende

nimmt. Beim gemeinschaftlichen Parens kömmt es aber, abgesehen vom Colonat, darauf an, ob er noch was zu vererben hat. Das Rechtsverhältniß der Einkindschaft hebt auch wohl die Verwirrung der künftigen Auseinandersetzung und Erbtheilung. Gewöhnlich aber enthält das Particularrecht schon genaue, dem Wesen des Instituts angemessene Bestimmungen. — Ganz anders ist es in Gegenden, wo eheliche Gütergemeinschaft gilt, wie bei uns, und meist in Westphalen. — Wenn ein Ehegatte stirbt, so kömmt es für den Ueberlebenden nicht darauf an, ob von ihm das Gut herrührt oder nicht; er ist Herr. Will er aber zur zweiten Ehe schreiten, so treten auch die Folgen jenes ehelichen Verhältnisses, und die gleichen Pflichten gegen die Kinder ein, nämlich Schichtung. Den Kindern gebührt das halbe Vermögen, und da das Colonat nicht in die Schichtung kann gezogen werden, so wird für den Anerben die Zeit des Austritts seiner Successions-Rechte, und für die übrigen Kinder der Brautschaz bestimmt. Sind nun bei der Uebergabe des Guts an den Anerben Kinder vorhanden, so erhalten diese, vorbehaltlich ihrer Rechte an dem in zweiter Ehe gebildeten Allodialvermögen, einen Brautschaz aus den Gütern, der blos deshalb natürlicher Weise geringer ausfallen wird, weil die Güter schon mit dem Brautschaz der ersten Kinder, der sich nach dem Zustand des Gutes zur Zeit der zweiten Heirath richtete, so wie mit der Leibzucht belastet sind. Warum sollte die Meier-Ordnung §. 13. den Kindern erster Ehe den Vorzug der Succession in das Colonat ausdrücklich reserviren, wenn die Kinder zweiter Ehe mit jenen nicht gleiches Recht auf den Brautschaz hätten? Von jenen natürlichen Folgen ausgehend, scheint das Delbrücker Landrecht um so mehr bewogen zu seyn, für die Kinder zweiter Ehe die Hälfte des Brautschazes anzunehmen, weil dieser auf festen Sähen stand, und es die Norm des Verhältnisses geben wollte. Nur in so weit durfte also Kunde sagen, daß die Kinder zweiter Ehe weniger erhalten, als die ersteren, nicht weil sie ein geringeres Recht hätten, sondern weil durch die bereits erworbenen Rechte der Ersten, eben so wie bei der Schichtung, der Gegenstand derselben ist verringert worden.

§. 82. Wenn der mahljährige Besizer zur zweiten Ehe schreitet, und aus dieser Ehe Kinder geboren werden, so haben solche kein Recht, aus dem Gut den gesetzlichen oder herkömmlichen Brautschaz zu fordern.

Daß dem, welcher während der Mahljahre wieder heirathet, sowohl auf dem Gut als auf der Leibzucht das Recht zusteht, für Erziehung und Erhaltung seiner Kinder zu sorgen, ja auch aus

den Früchten seiner Ersparnisse dieselben nach Kräften auszustatten, ist eine Sache, die sich von selbst versteht. Hier fragt es sich, ob diese Kinder zweiter Ehe ein gesetzliches Recht auf den Brautschatz aus dem Gute haben. Kunde (Interimswirthschaft §. 30.) sagt: den zweiten Ehegatten des Interimswirthes pflege man, gegen Verwendung einer Summe zum Nutzen des Gutes an den noch übrigen Mahljahren Theil nehmen zu lassen, und ihn sowohl als seine auf dem Gut erzeugten Kinder an allen davon abhängenden Vortheilen Theil nehmen zu lassen, wenn er die damit verbundenen Pflichten übernehme. Dies Ergebnis bestimmt ihn §. 83. zu dem Satz: daß das Recht dieser Kinder auf eine Abfindung um so weniger zweifelhaft scheine, da der neu aufgeheirathete Vater oder Mutter derselben ebenfalls Interimswirth werde, und sein Eingebrautes im Colonat zurücklassen müsse. — Der Interimswirth zeigt schon in dem Namen Wirth, daß er kein erblicher Colon ist, und dessen Rechte nicht hat. Er erlangt seine über die Mahljahre hinausreichenden Rechte nur durch Vertrag, Gesetz, oder durch die Heirath selbst. Wo nun das Rechtsverhältniß bei eingegangener Ehe, wo Vertrag oder Gesetz den Interimswirth und seine Kinder nicht schützen, tritt dasselbe Verhältniß ein, wie oben bei den ersten Kindern, und deshalb verfügt z. B. eine Hessische Verordnung von 1773: „Daß in jedem über die Interimswirthschaft aufzurichtenden Vertrage festgesetzt werden soll, wie die Kinder erster und zweiter Ehe wegen des ersten und zweiten Ehemannes illatorum auseinanderzusetzen seyen.“ — Bei uns, wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht, hat der Ueberlebende, welcher wieder heirathet, jedesmal das vollständige Colonatrecht. Durch die mit der Heirath nothwendig werdende Schichtung erwirbt er statt der Hälfte des Vermögens gewisse Jahre, und das Recht auf Leibzucht und Bestattung seiner Kinder. Diese Rechte gehen durch die Heirath auf den Ehegatten mit über. Wenn dieser nun aber zur anderweiten Ehe schreitet, was hat er dann für Rechte aus dem Gute zu übertragen, da die seinigen fest abgeschlossen und begrenzt sind? Aus der Natur des Rechtsverhältnisses folgt also für die Kinder kein Anspruch auf den Brautschatz, und nur bestimmte Landesordnungen haben hier Abänderungen getroffen. Daß solchen fortgesetzten Ehen nicht die Rechte der ersten zukommen, zeigt die Strenge der Lippeischen Polizeiordnung, welche sogar dem wiederheirathenden Interimswirth befahl, Gut und Leibzucht zu räumen; wahrscheinlich weil durch die erfolgenden Präensionen oft Streitigkeiten entstanden, und die Güter übermäßig gedrückt wurden. Die Verordnung wegen der Leibzüchter mäßigte aber diese Strenge, und ließ

den Aufheirathenden Theil an den Mahljahren und der Leibzucht nehmen. (Vgl. Kunde S. W. Anh. Nr. 1. und 4.) Wirklich können auch Fälle eintreten, wo gerade der Wittwenstand des mahljährigen Besitzers zum großen Nachtheil des Guts und der Familie gereichen würde. Unser Delbrücker Landrecht Cap. 5. §. 2. und 3. macht die Brautschafsforderung davon abhängig, daß der parens communis das Meierrecht gehabt habe, und sagt: „Daß den Kindern, deren beide Aeltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, gemeinlich vom Erbe kein Brautschaf gegeben werde, es sey dann aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein Anderes vereinbart.“ Dies ist das vollkommen Richtige und Sachgemäße, das wir als das allgemein Herkömmliche erkennen müssen, in so fern keine gesetzliche Bestimmung entgegen steht. Der wiederheirathende mahljährige Besitzer kann für seine Kinder nur, wenn seine Heirath durch den Nutzen des Gutes, und das Wohl der Familie bedingt ist, durch besondere Stipulation Rechte am Gut gewinnen.

§. 83. Die Kinder, welche noch auf der Leibzucht geboren werden, stehen überall mit den auf dem Gute geborenen Kindern gleich. Wenn aber Einer der auf die Leibzucht gezogenen Ehegatten nach dem Tode des Anderen wieder heirathet, so haben die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinen Anspruch auf den Brautschaf aus dem Gute.

Der Fall wird nur selten eintreten; aber wenn alternden Ehegatten auf der Leibzucht noch ein Kind geboren wird, so ist für wahr kein Grund abzusehen, zu sagen: die Kinder, die einen Brautschaf fordern, müssen auf dem Erbe geboren seyn; die auf der Leibzucht geborenen Kinder können ihn von der Stätte nicht fordern (Klöntrup, Handb. I. S. 185). Freilich sind solche harte Bestimmungen in die Gesetze übergegangen (Münst. Eigenth. Ordn. II., 10. §. 12. Erbpacht-D. II., 10. §. 189.) und nach solchen Mustern schloß auch unser Gesetzentwurf über die Kindestheile (Bel. 23. §. 18.) die von Leibzüchtern geborenen Kinder aus. Völlig rechtsgemäß aber entscheidet unser Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 4: „Die auf der Leibzucht von den vorhin gewesenen rechten Meiersleuten geborenen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin gezeugt sind, in gleicher Qualität, es sey denn bei Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein Anderes verglichen worden.“ Das Letztere soll wohl gewöhnlich

geschehen, wenn noch Aussicht zu Kindern vorhanden ist. — Daß die Rechte der Kinder mahljähriger Besitzer, wenn diese auf die Leibzucht ziehen, sich nicht ändern, liegt eben so in der Natur des Verhältnisses. Runde (S. W. S. 83.) sagt: Die Billigkeit spreche zwar zuweilen für sie, aber der Anerbe würde oft zu Grunde gerichtet werden. Der Aufwand desselben zur Abfindung der Kinder dürfe den durch die Interimswirthschaft erlangten Nutzen nicht übersteigen, und dieser lasse sich nur bei den nach Ablauf der Mahljahre vorhandenen Kindern, nicht aber bei den noch auf der Leibzucht erzeugten Kindern berechnen. — Für die Billigkeit wird also eine Ungerechtigkeit an die Stelle gesetzt, und das Princip vermiffen wir. — Daß jedoch in beiden Fällen, wenn der Leibzüchter noch einmal eine Ehe eingeht, und Kinder geboren werden, diese keinen Anspruch mehr auf einen Brautschatz aus den Gütern haben, liegt sehr nahe, und so wie verschiedene Landesordnungen dies ausdrücklich bestimmen, so entscheidet auch das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 5. den Fall wieder mustermäßig, und zeigt den natürlichen Gang des herkömmlichen Familienlebens, wo auch wohl solche Ehen, aus denen noch Nachkommenschaft voraussehen, mit Bewilligung des Anerben, und mit Bestimmung eines künftigen Brautshatzes geschlossen werden, wenn die anheirathende Person durch ihr einzubringendes Vermögen dem Gut bedeutende Vortheile gewährt. — Ob das Landurtheil Nr. 53. (Bel. 29.) eine auf der Leibzucht geschlossene Ehe im Sinn hat, oder die Bestimmung, daß die auf der Leibzucht erzielten Kinder von den Gütern keinen Brautschatz bekämen, sich von anderen Gesetzgebungen hatte einflüstern lassen, bleibt dahin gestellt. Ein Widerspruch mit dem Landrecht kann nicht vermuthet werden.

§. 84. Uneheliche Kinder haben kein Recht, einen Brautschatz aus dem Gute zu fordern.

So wie sie kein Successions-Recht hatten (§. 63.), so haben sie auch auf den eigentlichen Brautschatz keinen Anspruch. Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 6. sagt: „Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgegangenen Vertrag von den Erben keinen Brautschatz zu erwarten,“ und da der Gesetzentwurf über die Kindestheile den unehelichen Kindern ebenfalls alle Ansprüche versagt (§. 17.), so ist auf die Allgemeinheit des Herkommens zu schließen. Es beweist aber die Consequenz dieser Sätze wieder, daß Successionsrecht in das Gut, und Recht des Brautshatzes aus dem Gute, aus ein und derselben Wurzel stammen. Die sonstigen Rechte des unehelichen Kindes bleiben daher auch vom Particularrecht unberührt, und hier, so wie in Betreff der Formen der

Legitimation, muß das gemeine Recht zur Richtschnur dienen. (Allg. Landr. II. 2. Abschnitt 9.)

Bemerken wollen wir hier noch, daß die Formen, welche das Provinzialrecht für Ehepacten, Güter- und Brautschazverschreibungen angeordnet hatte, den neu eingeführten Landesgesetzen weichen müssen, und keine Anwendung mehr finden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß, wenn aus älteren Verschreibungen Rechte herzuleiten sind, ihre Gültigkeit bloß nach den damals geltenden Gesetzen muß beurtheilt werden. So klar dies ist, so hat doch in einer Mindenschen Rechtsache über die Gültigkeit einer alten Brautschazverschreibung, die man wegen Nichtigkeit der Form angefochten hatte, in drei Instanzen müssen erkannt werden, daß eine unter ehemaliger Rechtsverfassung nach den Bestimmungen der Eigenth. Ordn. §. 4. geschehene Brautschazverschreibung der strengen Formen anderer Verträge nicht bedürfe.

Damit durch rückständige alte Brautschätze die Lasten der Güter sich nicht häufen, haben verschiedene Gesetze einen Verjährungstermin bestimmt, binnen welchem der Brautschaz muß gefordert werden. So hat auch unsere Landesordnung von 1724 für die Eigenbehörigen von Neuhaus und Delbrück bestimmt, daß die Brautschätze binnen 10 Jahren bei Verlust sollen gefordert werden (Bel. 13. §. 3.). Das Delbr. Landurtheil von 1744 (Beleg 29. Nr. 46.) entscheidet, daß nach Delbrückschem Landesgebrauch die Kinder ihren Brautschaz können stehen lassen, und immer noch nachfordern. Bei den Discussionen über die Meier-Ordnung war auch von jener praescriptio decennalis die Rede; sie blieb aber weg. Ohnehin ist eine solche positive Bestimmung durchaus nichts Wesentliches bei dem Institut, und muß daher den allgemeinen Rechtsprincipien des neu eingeführten Landrechts weichen.

§. 85. Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Meierguts beschränkt sind, so gebühren ihnen gleiche Rechte mit dem Anerben, in Betreff des freien Vermögens ihrer Aeltern. (Allodialvermögen.)

§. 86. Wenn jedoch die Brautschätze (Ablagen) unter den gesetzlichen Bedingungen ohne Vorbehalt regulirt und festgesetzt wurden, so bedarf es des Beweises, daß sie bloß von dem Meiergut sind ausgelobt worden, und nicht von den übrigen Allodial-Gütern; in welchem Falle den Miterben ihre Rechte daran vorbehalten bleiben.

So bestimmt es die Meier-Ordnung §. 16. weil bei den Discussionen über das Gesetz bemerkt wurde, daß die Bauern die

Auslobung ihrer Kinder gewöhnlich nur in Hinsicht der Meierstatt würden vor dem Gutsherrn vorgehen lassen. Sie können allerdings dazu Gründe haben, die Disposition über das Allode sich besonders vorzubehalten. Wo es also an einer Disposition fehlt, wird es nach gemeinrechtlichen Grundsätzen unter die Kinder vertheilt, und es können keine Beschränkungen ihrer Successionsrechte eintreten.

§. 87. Zu dem Allode gehört Alles, was nicht nach dem Meierbrief, oder nach dem Herkommen als ein Zubehör des Complexus des Gutes zu betrachten ist, folglich in der Regel alle frei erworbene Grundgüter und Activa, die Früchte des Gutes, und sämtliche Mobilien und Moventien.

Bei den freien Bauern bildete sich zuerst ein Allode, und so ging dies Recht sehr bald auch auf die Leibeigenen über, indem ihre Abgaben fixirt, der Erwerb ihnen belassen wurde, und sie somit auch verpflichtet waren, für Alles, was zur Wirthschaft und zur Erhaltung und Besserung des Gutes gehörte, selbst Sorge zu tragen. — Eine Folge der Hörigkeit war aber, daß der Leihherr miterbte, oder den Sterbfall zog, worin zugleich der Beweis für die Qualität des Allode liegt. Durch die neueren Gesetzgebungen sind die Rechte der ehemaligen Eigenbehörigen denen der freien Meier gleichgesetzt worden.

§. 88. Es ist aber von dem besonderen freien Vermögen, von dem an sich trennbaren Allode, dasjenige zu unterscheiden, was nach Gesetz und Herkommen, oder durch seine Natur selbst, als untrennbar von dem Hauptgut muß angesehen werden. Zu diesem ist zu rechnen: Alles was in das Gut und den Hof selbst als Zubehör verwendet ist; ferner diejenigen Mobilien und Moventien, die zur eignen herkömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung des Gutes und des Haushaltes des Meiers gehören.

Die meisten Landesgesetze bestimmen genau, was zum untrennbaren Zubehör des Hofes gehört, und sie regulirten hier um so genauer die Scheidelinie, weil sie den Kindern keinen Anspruch aus dem Gute selbst, sondern bloß Brautshaß und Abfindung aus dem Allode zuerkennen wollten. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 10. zählt genau auf, was der Uerbe voraus

erhält, und nennt dies die Hofgewehr. Aus dem Uebrigen wurde nach einer Tare der Brautschaf bestimmt. Bei freien Meiern wurde dieser Ueberschuß frei vertheilt, und nach den Regeln des gemeinen Rechts vererbt (Calenb. Meier-Ordn. Cap. 6. Alöntrup, Handb. I, S. 106).

Unsere Meierordnung bestimmt §. 16.: daß, wenn die Ablage nur von dem meierstättischen Gut und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von den anderen Allodialgütern geschehen sey, den Kindern ihr Recht darauf vorbehalten bleibe. Dagegen heißt es im 27. §.: Wenn die Schulden aus des Meiers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Gare in den Ländern, Bestialien, instrumentis rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert sey, nicht bestritten werden könnten, so sollten doch wegen der vom Gutsherrn unbewilligten Schulden im Fall der Caducität die Meiergüter nicht zum Concurs gezogen werden. — Hierin hat man einen Widerspruch finden wollen, der aber um so weniger kann angenommen werden, als den Verfassern des Gesetzes gewiß die Verhältnisse sehr klar waren. Das Obige erklärt schon die Sache. Der §. 16. redet von der Hofgewehr, auf die der Successor, mit Rücksicht auf Bestimmung der Brautschaf und Trennung des Allode, ein vorzügliches Recht hat. In der zweiten Stelle ist von Bezahlung seiner Schulden die Rede, und da kann es nur der Executions-Ordnung überlassen bleiben, welche Stücke ihm zu seiner Subsistenz müssen belassen werden. Er könnte sonst Gläubiger drücken, und selbst im behaglichen Genuß des Seinigen bleiben. Dinehin wird hier auch der Fall der Caducität vorausgesetzt, wo der Gutsherr das Allode vom Gut trennen und herausgeben muß, von jener Qualität des Zubehörs also keine Rede mehr seyn kann. — Bei dem Entwurf des Ges. über die Kindestheile verlangten die Stände genaue Bestimmung, was zur Meierstatt, und was zum theilbaren Allode gehören solle. Vgl. Bel. 23, §. 11.

§. 89. Es gehören also auch dazu die Gebäude, in so fern sie auf dem zum Complexus des Gutes gehörigen Grund und Hofraum stehen, und nicht ein freies, nur zufällig mit der Hufe oder dem Colonat verbundenes Eigenthum sind, auch der Meierbrief nichts Anderes vorschreibt.

Im Allgemeinen darüber zu streiten, ob die Gebäude zum Meiergute gehören oder nicht, führt zu keinem Resultate. Die

Geschichte der Bauerngüter, die wir im Anhang geben, macht die Entstehung der Verhältnisse klar, und auf dieser Basis wird der vorstehende §. eine erschöpfende Norm abgeben. Die Sache wurde hauptsächlich erst dadurch controvers, daß man vom alten Braut- schaftsystem abwich, und die Kinder auf ein Allodium verwies. Nehmen wir aber an, daß der Meier, oder seine Vorfahren, die Gebäude auf der ihm mit dem Gute überwiesenen area errichtet, und in Bau und Besserung erhalten hat, so gehören diese Ge- bäude allerdings zum Allodium, sind aber vom Grund und Bo- den nicht zu trennen, und bleiben dem Anerben. Indem die al- ten Höfe häufig verlassen wurden, und man in Dörfer zusammen- zog, kann es kommen, daß die Area des Hofes einen andern Gutsherrn hat, oder daß sie auch völlig frei ist, wie namentlich bei den Meiern, die in kleinen Städten wohnen, wo die Freiheit des Weichbildes eindrang. Wo in den Meierbriefen bloß der Hof genannt ist, regulirt sich das Verhältniß so, wie wir es gestellt haben: die Gebäude, die der Hof enthält, gehören zu dem, jedoch vom Gut unablölichen Allode. Wo dagegen die Häuser selbst mit benannt sind, hat sich ein veraltetes Verhältniß übertragen, dessen Rechtswirkung zwar fortbesteht, dessen Folgen jedoch neben den Vortheilen, die der Colon bei Bau und Besserung vom Guts- herrn zu erwarten hat, höchstens in einer größeren Aufsicht beste- hen können; es wäre dann, daß Landesgesetze die Gebäude über- haupt, und außer diesem besonderen Falle, taxiren, und den Werth zum Allode rechnen ließen, wo sich freilich das Allodium durch den Abgang der Gebäude verringern würde. — Das erste Con- cept unserer M. D. wollte die Gebäude ausdrücklich mit zum Al- lode rechnen, in so fern nicht damit bemeiert worden sey. Dem Gesetz selbst gereicht es aber zum Lobe, daß es all solche bedenk- liche Fragen übergangen, und sie lieber dem Herkömmlichen und der speciellen Observanz überlassen, als durch positive Bestimmun- gen die Sache noch verworrener gemacht hat. Deswegen ließ man auch den Entwurf des Ges. über die Kindestheile nicht ins Leben treten, weil er meist ein Nachwerk nach auswärtigen Mu- stern war, und man gern das Bestehende mit heiliger Scheu un- angetastet lassen wollte. Indem dieser Entwurf übrigens zur Be- stimmung der Abfindungen den ganzen Ertrag des Guts taxirte, so nahm er die Gebäude aus, und ließ sie dem Meier unentgelt- lich, weil man fingirte, daß sie eben so wie Hecken, Bäume, Gai- lung schon im geschätzten Gutsertrag steckten. *)

*) Ein Entwurf der Meier-D. bestimmte, daß dem Meier die Gebäude soll- ten voraus belassen werden, wenn sie in schlechtem Stande seyen. Wären

§. 90. Alle nach dem Vorigen vom Gut untrennbaren Allodialstücke werden in der Regel dem Anerben mit übertragen. Er hat aber auch ohne elterliche oder vormundschaftliche Uebertragung und Disposition das Recht, zu verlangen, daß sie beim Gute bleiben, und ihr Werth nur im Allgemeinen bei Bestimmung der Brautschätze mit in Anschlag komme.

Unser Particularrecht hat das Brautschatz-Verhältniß nach den alten Normen eines verjährten Herkommens und früherer Landesgesetze bestehen lassen. Denn wenn nach §. 12. der M. D. in Gemäßheit der Landes-Constitutionen nur Ein Kind in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwister nach Gelegenheit und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen soll, der §. 16. aber unterscheidet, ob die Ablage nur von dem meierstädtischen Gut und dessen Zubehörung, Mobilien und Moventien, oder auch von den andern Allodial-Gütern geschehen sey: so sagt das Gesetz hiedurch, daß die Abfindungen vom Gute, mit Inbegriff des untrennbaren Zubehörs, wozu auch die Gebäude zu rechnen sind, soll bestimmt werden, und es bedarf also keiner besonderen Schätzung des Letzteren. Da, wo die Provinzialgesetze diese anordnen, führt sie leicht zu einer Härte gegen den Anerben, die man auch gefühlt, und wieder durch billige Anschläge, durch gewisse Vorausvergütungen zu mildern gesucht hat. Ein mittelmäßiges Gut hat vielleicht große, weitläufige, kostspielige Gebäude. Der Vorfahr hat sie in guten Zeiten aus seinen Ersparnissen gebaut. Der Successor soll sie bezahlen, und findet vielleicht darin seinen Ruin. Und wie ist der Werth solcher Gebäude zu ermessen? Nach den Kosten des Baues, nach dem Material, nach einem Miethpreise? All dieser Aufwand hat doch nur Bezug auf den Nutzen und den Ertrag des Gutes, trägt aber selbst nichts ein. Er ist berechnet für dieses Ackergut, und hat nicht die Qualität eines einträglichen Wohnhauses in der Stadt, das leicht von Hand zu Hand geht. Hat im Orte jeder Meier seinen Hof mit Haus und Scheune, jeder Tagelöhner seine Hütte, so würde bei einem einzelnen Verkauf der Gebäude sich leicht zeigen, daß diese ohne das Gut einen geringen Werth haben, weil sie für keinen Anderen passen. Warum soll also der Anerbe einen Werth bezahlen, der eigentlich nicht

sie aber noch in gutem Stande, so daß sie in 8—10 Jahren keiner Reparatur bedürften, so solle er ein Drittel des Aestimati seinen Geschwistern davon auszahlen.

existirt, eben weil er relativ ist? Von der andern Seite muß aber dieser Werth der Gebäude auch wieder in der Schale der Brautschätze wiegen; denn hatte der Vorgänger sie in Bau und Besserung gehalten, so hat er dadurch das ganze Vermögen gebessert, und der Anerbe braucht bei den Lasten, die er übernimmt, weniger auf die Kosten, die ihm die Gebäude verursachen, zu rechnen. — Bei der Art und Weise den billigen Maßstab zu treffen, waren Beamte und Richter freilich mehr in Verlegenheit, als Ueltern und Verwandte. In einem Resoluto samerae vom 30. April 1801 lesen wir: „Nachdem zwar Inhalts vom Richter eingeschickten Berichts nebst beiliegendem Taxations-Protocoll das Fürstl. Meierstädtische Diekerts-Prädium von denen a partibus vorgeschlagenen Achtmännern überhaupt zu 1306 Rthlr. angeschlagen worden, jedennoch das auf 600 Thaler geschätzte Haus, Hofraum und beim Hause liegender kleiner unbeträchtlicher Garten in diesem äußerst hohen Preise um so weniger von Kammer Wegen in Rücksicht der zu bestimmenden Rindestheile passirt werden mag, als kenntlich die auf einem praedio befindlichen Gebäude dem Gutsbesitzer nicht nur jährlich nichts rentiren, sondern demselben, der Reparatur und Brandsocietäts-Abgaben halber, vielmehr zur Last sind, so ist in dieser Hinsicht das obberührte Taxatum billigermaßen wenigstens auf 300 Thaler zu moderiren, und somit der pro basi zu nehmende Anschlag des praedii auf 1006 Thaler zu belassen u. s. w.“

§. 91. Alles übrige für sich bestehende, eigentliche Allodial-Vermögen wird, wenn keine allgemeine elterliche Disposition in Mitte liegt, dem Anerben nach einer besondern Taxe überlassen, oder wirklich getheilt, und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vererbt.

Die M. D. §. 16. sagt: „es bleibt ihnen desfalls ihr Recht bevor,“ welches nichts anders heißen kann, als: die besonderen Grundsätze des Brautschatzes kommen nicht zur Anwendung. Der Entwurf des Ges. über die Rindestheile §. 11. unterwirft das Allode ausdrücklich den gemeinen und Landesrechten. Wenn die M. D. §. 16. bestimmt, daß außer den Ablagen keine besondere Ansprüche wegen des väterlichen oder mütterlichen sollen gemacht werden, so ist dies ein Superfluum, da es, wenn keine Ehepacten entgegenstehen, nach unserm Particularrecht vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft beim Ableben der Eltern kein väterliches und mütterliches Vermögen, sondern nur ein Gesamtgut geben kann. — Das Allodialvermögen ist aber auch der förmlichen Schichtung unterworfen. Bei den Mindenschen Eigenbehö-

rigen, wo erworbene Grundstücke dem Colonat accrescirten, war es entschiedene Observanz, daß, wenn ein solcher Bauer Stadtländereien erwarb, in Betreff derselben ordnungsmäßig nach den Grundsätzen der statutarischen Gütergemeinschaft geschichtet wurde. — Der Erbtheil vom Allodialvermögen fällt auch nicht, in den oben bezeichneten Fällen, (§. 77.) dem Colonat anheim, sondern geht auf alle nächste Erben. Das Delbr. L. R. Cap. 4. §. 6. u. 7. entscheidet dies mit größter Bestimmtheit, und der Gesetzentwurf über die Kindesheile §. 23. läßt hier auch die gemeinen Rechte eintreten.

§. 92. Die Bestimmung der Brautschätze geschieht erst nach Abzug der auf dem Gute haftenden Schulden, welche der Auerbe übernehmen muß (§. 67.). Für persönliche Schulden sind seine Geschwister als Allodialerben mit verhaftet.

Wenn die Kinder das Recht freier Erben in Betreff des Allode nach der M. D. haben, so müssen auch die Pflichten der Erben auf sie übergehen, und das Verhältniß muß sich anders stellen, als da, wo der Auerbe allein als wahrer Erbe betrachtet, wo ihm auch das Allode belassen, und nur der Brautschatz aus demselben bestimmt wurde. Die Minden-R. E. D. Cap. 10. giebt dem Colon das Gut, die Hofgewehr und die Passivschulden, und berechnet, ob nach Abzug der letzteren vom übrigen zur Abfindung bestimmten Inventar noch etwas übrig ist. So sagen auch die Delbrücker Landurtheile Nr. 32. (Bel. 29.): die Schulden muß der junge Meier zahlen, und gehen die Geschwister nichts an; dagegen hat er auch die Activa. — Dies hat sich nun geändert, indem jeder Bauer ein freies Allode besitzen kann. — Bei den Abstimmungen über die Meierordnung wurde das Bedenken vorgebracht: „Wie es mit den älterlichen Schulden, zu halten, ob sie dem Successor allein zur Last bleiben, die *creditores paterni* sich an ihn allein halten könnten und müßten? Die Negative stimmt nicht mit der Observanz, und der Successor habe gewöhnlich auch den größten Vortheil der ganzen Erbschaft, da die übrigen Kinder nur mit einem geringen in unzinbaren Terminen ausgegütet würden. Die Affirmative könne aber auch den Creditoren im Sterbfall des Colonen, und bei den sonstigen vielen und strengen Caducitätsfällen sehr nachtheilig werden.“ — Da der Botant hier bloß den eigentlichen Brautschatz im Sinn hatte, so hätte sich ihm, zumal da er die Observanz anerkennt, das Bedenken leicht heben können, indem der Brautschatz erst nach Abzug der Schulden determinirt wird. Wenn die Creditoren, im

Fall der Caducität oder des Heimfalls, um ihre vom Gutsherrn nicht genehmigten Forderungen kommen können (§. 22. u. 27. der M. D.), so ist das ihre eigne Schuld; und es ist kein Grund abzusehen, die Kinder dafür büßen zu lassen, die für ihren nicht gutsherrlich genehmigten Brautschaf eben so gefährdet sind, und im Fall dieser genehmigt und gesichert war, ihren Vortheil nur dem *vigilanti jura* verdanken. — Die M. D. bestimmte nichts, und überließ also die Sache dem Herkömmlichen und Rechten, das wir nur dann finden, wenn wir Brautschaf und freies Erbe unterscheiden. Der Gesetzentwurf über die Kindestheile §. 12. wollte für die Schulden überhaupt zuerst das Allode, und in subsid. das Gut haften lassen. Dies widerspricht aber der Meierordnung, die das Recht, Schulden auf das Gut zu machen, nicht beschränkt, und nur gewisse Präjudicien bei der Caducität eintreten läßt.

Titel VI. Von den Mahljahren.

§. 93. Wenn der Meier, oder dessen Ehegattin, mit Tode abgeht, und Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, so hat der Ueberlebende, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkömmt oder nicht, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft dasselbe Recht, welches während der Ehe vom Meier ausgeübt wurde; ist aber auch in Beziehung auf die Eigenschaft des Colonats sowohl, als in Rücksicht des Verhältnisses der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst, denselben Beschränkungen unterworfen (§. 65.)

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft allgemein bei unferen Bauerngütern, so wie meist in Westphalen, Platz findet, und in ihren Folgen und Wirkungen nur diejenigen Modificationen erleidet, welche die Colonat-Verhältnisse mit sich bringen. Unsere Rechtsquellen deuten die Grundlage jenes Instituts nur an, und unbewußt sprechen schon die Belege von 1528 u. 1579 (3. u. 6.) die gestiegenen Rechte der Ehefrau als Wittwe aus. Im Minden-Ravensbergischen haben sich die Verhältnisse vollkommen darnach ausgebildet. Theils ist die Eigenth. D. davon ausgegangen, theils hat die Praxis Alles auf feste Normen gebracht. Ein Erk. in revisorio von 1778 sagt: „Es ist notorisch, daß bei den Eigenbehörigen *communio honorum* statt findet, in so fern die Eigenth. D. rat. des Gutsherrn nichts ändert.“ Der Sterbfall griff hier ein, hatte sich aber auch, wie wir oben sahen, darnach